

**Vertrag
über die angestrebte Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft
nach § 44 b SGB II (Kooperationsvertrag)**

zwischen

1. der Agentur für Arbeit Offenbach am Main, vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung,

- im Folgenden: die Agentur -

und

2. der Stadt Offenbach am Main, vertreten durch den Magistrat,

- im Folgenden: die Stadt -

Präambel

Der Bundesgesetzgeber hat mit Gesetz vom 24. Dezember 2003 (Viertes Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt, BGBI. 2003, Teil I Nr. 66, S. 2954 ff.) die **Grundsicherung** für Arbeitssuchende (SGB II) eingeführt (geändert durch das KOG vom 30.07.2004, BGBI. 2004, Teil I Nr. 41, S. 2014 ff.). Die Grundsicherung für Arbeitssuchende soll die Eigenverantwortung von erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und Personen, die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft leben, stärken und dazu beitragen, dass sie ihren Lebensunterhalt unabhängig von der Grundsicherung aus eigenen Mitteln und Kräften bestreiten können. Sie soll erwerbsfähige Hilfebedürftige bei **der** Aufnahme oder Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit unterstützen **und den** Lebensunterhalt sichern, soweit sie ihn nicht auf andere Weise bestreiten können.

Träger der Leistungen nach dem SGB II sind die kreisfreien Städte und **Kreise** für die Leistungen nach § 16 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 4, §§ 22 und 23 Abs. 3 SGB II, soweit durch Landesrecht nicht andere Träger bestimmt sind, und im Übrigen die Bundesagentur für Arbeit.

Zur einheitlichen Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem SGB II **werden** die oben **genannten** Leistungsträger gem. § 44 b SGB II eine Arbeitsgemeinschaft in den nach § 9 Abs. 1a SGB III **eingerrichteten** Job-Centern errichten. Die Ausgestaltung und Organisation dieser Arbeitsgemeinschaft soll die Besonderheiten der beteiligten Träger, des regionalen Arbeitsmarktes und der regionalen Wirtschaftsstruktur berücksichtigen.

Vor diesem Hintergrund treffen die Vertragspartner folgende Vereinbarung für ihre zukünftige Zusammenarbeit:

§ 1 Zusammenarbeit im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft

(1) Die Vertragspartner werden ab dem 1. Januar 2005 im Rahmen einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) im **Sinne** des § 44 b SGB II gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zusammenarbeiten. **Die** ARGE wird örtlich zuständig sein für den Bereich der Stadt Offenbach am Main.

(2) Diese Arbeitsgemeinschaft soll die ihr übertragenen Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab dem 1. Januar 2005 wahrnehmen. Sie kann sich zur Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben Dritter bedienen.

(3) Mit diesem Vertrag wird die ARGE selbst nicht gegründet. Er enthält lediglich Vereinbarungen der Vertragspartner darüber, nach welchen Regeln die Zusammenarbeit im **Rahmen** der noch zu gründenden ARGE erfolgen soll. Die ARGE selbst wird durch diese Vereinbarung weder berechtigt noch verpflichtet. Sofern die ARGE an die Bestimmungen dieser Vereinbarung gebunden werden soll, bedarf es hierzu eines entsprechenden zusätzlichen Rechtsaktes.

§ 2 Grundsätze der Zusammenarbeit

(1) Die Grundsätze der **fachlichen Zusammenarbeit** der Vertragspartner im Rahmen der ARGE sind dem als **Anhang 1** diesem Vertrag beigefügten Grundsatzpapier zu entnehmen.

(2) Die Grundsätze der **finanziellen Zusammenarbeit** der Vertragspartner im Rahmen der ARGE sind dem als Anhang 2 diesem Vertrag beigefügten Grundsatzpapier zu **entnehmen**.

(3) Die Grundsätze der **personellen Zusammenarbeit** der Vertragspartner im Rahmen der ARGE sind dem als **Anhang 3** diesem Vertrag beigefügten Grundsatzpapier zu entnehmen.

(4) Die Grundsätze der **sachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit** der Vertragspartner im Rahmen der ARGE sind dem als **Anhang 4** diesem Vertrag beigefügten Grundsatzpapier zu **entnehmen**.

§ 3 Haftung der Vertragspartner gegenüber Dritten und untereinander

- (1) Die Haftung der Vertragspartner im Außenverhältnis richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Werden gegen die ARGE in ihrer Funktion als Beliehene **Amtshaftungsansprüche** oder sonstige Ansprüche auf Schadensersatz geltend gemacht werden, haftet der Arbeitgeber bzw. Dienstherr des Beschäftigten, der den Anspruch verursacht hat, nach den gesetzlichen Bestimmungen alleine. Haben mehrere Beschäftigte unterschiedlicher Arbeitgeber bzw. Dienstherrn innerhalb der ARGE den Schaden gemeinsam verursacht, erfolgt die Haftung im Verhältnis der **Verursachungsbeiträge**, falls diese nicht zu bestimmen sind, jeweils zu gleichen Teilen. Der im Außenverhältnis in Anspruch genommene Vertragspartner hat insoweit im Innenverhältnis einen Ausgleichsanspruch.
- (3) Für alle sonstigen Schäden Dritter, insbesondere aus Verletzung der **Verkehrssicherungspflicht**, haftet der Vertragspartner, der den Schaden zu vertreten hat. Er stellt den anderen Vertragspartner insoweit von jeglicher Inanspruchnahme frei.
- (4) Für die Haftung der Vertragspartner untereinander gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 4 Bereitstellung von Sozialdaten

- (1) Die Geschäftsführung der Agentur stellt der Stadt die Daten der Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und deren Bedarfsgemeinschaften im Gebiet der Stadt für Zwecke der Statistik, der **Stadt- und Sozialplanung** kostenfrei zur Verfügung, soweit die entsprechenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen dies zulassen.
- (2) Die Unterlagen sollten aus einem vollständigen Datenbankabzug aus dem Verfahren **A2LL** oder dem entsprechenden, jeweils eingesetzten Verfahren bestehen, der alle **sozialstrukturelevanten** und haushaltsbezogene Merkmale enthält. Hierzu **sollte** auch eine vollständige Datensatzbeschreibung in der jeweils aktuellsten Form gehören.
- (3) Die Datensätze sollen der Stadt für jeden Monat jeweils bis spätestens zum Ende des Folgemonats übermittelt werden.

§ 5 Mitglieder der gemeinsamen Einigungsstelle

Die Vertragspartner bilden eine Einigungsstelle. Die Besetzung erfolgt gemäß den Vorgaben des § 45 Abs. 1 SGB II. Den Vorsitz führt der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin der ARGE, in seiner/ihrer Abwesenheit der von **ihm/ihr** bestimmte/n Vertreter/in.

§ 6 Vertragsdauer, Kündigung, Verlängerung, Änderung

Dieser Vertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er ist bis zum **31.12.2010** befristet. Vorher kann er nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Die Vertragspartner können ihn einvernehmlich verlängern und abändern.

§ 7 Schlussbestimmungen

- (1) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrags oder Teile von ihnen unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Vertragspartner dann eine solche vereinbaren, die wirksam ist und dem ursprünglich Gewollten möglichst nahe kommt.

(2) Bei Änderungen von Gesetzen und Verordnungen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

(3) Nebenabreden und Ergänzungen zu diesem Vertrag sowie dessen Aufhebung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

.....
Ort, Datum

.....
Stadt Offenbach am Main

.....
Agentur für Arbeit Offenbach

Anhang 1: Grundsätze der fachlichen Zusammenarbeit

Die fachliche Zusammenarbeit zur Erbringung der Leistungen nach dem SGB II werden wie folgt ausgestaltet:

1. Die ARGE führt ein Steuerungssystem ein, das sicherstellt, dass die Grundsicherung für Arbeitsuchende bürgernah und wirtschaftlich erbracht wird. Das Steuerungssystem **misst** Wirkung und Wirtschaftlichkeit der Aktivitäten zur Eingliederung sowie Erfolg und Umfang **bei** der Förderung erwerbsfähiger Hilfebedürftiger und deren Bedarfsgemeinschaften.
2. Auf Basis des gemeinsamen Steuerungssystems vereinbaren die Vertragspartner mit **dem/der** Geschäftsführer/in der ARGE kalenderjährlich überprüfbare Ziele, die durch Zielindikatoren, Richtgrößen und Leitwerte konkretisiert werden.
3. Zur Vermeidung von Doppelstrukturen nutzt die ARGE die Einrichtungen der Agentur zur arbeitgeberorientierten Vermittlung, in der ARGE werden keine arbeitgeberzentrierten Organisationseinheiten aufgebaut.
4. An dem Standort der ARGE wird ein Angebot für Jugendliche (**U25-Team**) vorgehalten.
5. Für Menschen mit besonderen Problemlagen (z. B. Wohnsitzlose, Menschen im Methadon-**Programm**) können gesonderte Anlaufstellen errichtet werden.
6. Die Betreuung von Menschen mit Behinderungen wird an einem Standort konzentriert.
7. Zur kundenorientierten, effizienten und zeitnahen Bearbeitung können mit der Durchführung der sozial- und arbeitsmedizinisch erforderlichen Begutachtungen der Ärztliche Dienst der Arbeitsagentur beauftragt werden. Im Rahmen der psychosozialen Betreuung und Suchtberatung (§ 16 SGB II) und der Leistungen nach § 23 II SGB II (Drogen- und Alkoholkrankheiten) erforderliche Begutachtungen bzw. ärztliche Beratungen können im Auftrag der ARGE **durch** die Gesundheitsämter erbracht werden.
Analog gilt dies auch für den psychologischen Dienst und den technischen Beratungsdienst.
8. Wenn und soweit die Erwerbsfähigkeit einzelner Kunden durch die ARGE verneint wird, zahlt **sie** bis zur Klärung der Erwerbsfähigkeit die Leistungen weiter, etwaige Erstattungsansprüche werden gesondert abgerechnet.

9. Widerspruchsstelle und Bearbeitung von Angelegenheiten nach dem Sozialgerichtsgesetz

- (a) Innerhalb der ARGE wird eine Widerspruchsstelle errichtet. Diese ist für die Entscheidung über Widersprüche in Angelegenheiten nach dem SGB II zuständig (§ 44b Abs. 3 Satz 3 SGB II).
- (b) Diese Widerspruchsstelle der ARGE ist auch zuständig für die Durchführung von Verfahren vor den Sozialgerichten. Die ARGE wird insoweit durch den Geschäftsführer vertreten (§ 44b Abs. 2 Satz 2 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die BA bzw. das **BMWA** hinsichtlich der Durchführung der **SGG-Verfahren** bleibt unberührt, soweit die BA Träger der Leistungen ist (§ 47 Abs. 1 SGB II). Das Recht zur Fachaufsicht durch die Stadt hinsichtlich der Durchführung der SGG-Verfahren bleibt unberührt, soweit die Stadt Trägerin der Leistungen ist.
- (c) Soweit gegen Urteile und Beschlüsse von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen sind und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die BA Träger ist, werden Verfahren nach dem SGG **durch** die für den Sitz der **ARGE** zuständige Regionaldirektion **bzw:** die Zentrale (Revisionsverfahren) durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der **ARGE** Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von **Untervollmacht**) für **den/die** Vorsitzende(n) der Geschäftsführung der Regionaldirektion bzw. den Vorsitzenden des Vorstands aus, veranlasst deren Hinterlegung bei

den zuständigen Gerichten zweiter und dritter Instanz sowie die Unterrichtung der jeweiligen Regionaldirektion und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit.

(d) Soweit gegen Urteile und Beschlüsse von Sozialgerichten Rechtsmittelverfahren durchzuführen und Streitgegenstand Leistungen sind, für die die Stadt Trägerin ist, werden **Verfahren** nach dem SGG durch die Stadt durchgeführt. Zu diesem Zweck fertigt der Geschäftsführer der ARGE die von der Stadt angeforderten Generalvollmachten (mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten) aus und veranlasst deren Hinterlegung bei den zuständigen Gerichten.

(e) Sind Gegenstand der o. g. Rechtsmittelverfahren sowohl Leistungen, für die die Stadt, als **auch** Leistungen, für die die BA **Trägerin** ist, ~~..... (noch nicht geklärt)~~

(f) Die für die Durchführung von **SGG-Verfahren** zweiter und dritter Instanz **in** Angelegenheiten nach dem SGB III geltenden Regelungen (Berichtswesen, u. ä.) finden entsprechende Anwendung, soweit es um Leistungen nach dem SGB II in der Trägerschaft der BA **geht**.

Anhang 2: Grundsätze der finanziellen Zusammenarbeit

Die Vertragspartner sind sich einig, dass die ARGE nach den nachfolgenden finanziellen Grundsätzen geführt werden soll. In diesem Zusammenhang werden folgende Begrifflichkeiten verwandt:

- **Wirtschaftsplan:** Plan, der alle wirtschaftlich relevanten Soll-Zahlen der ARGE auf der Einnahmen- wie auch auf der Ausgabenseite für ein oder mehrere Haushaltsjahre umfasst. Er beinhaltet den Finanzplan sowie den Kapazitätsplan.
- **Finanzplan:** Plan, der alle Soll-Zahlen für die Finanzierung des Aufwandes der ARGE (einschließlich der von der ARGE zu finanzierenden Eingliederungsleistungen) für ein oder mehrere Haushaltsjahre umfasst.
- **Kapazitäts- und Qualifikationsplan:** Plan, der Anzahl, Funktion, Qualifikation und Vergütung der für die ARGE (Soll-Zahlen) geplanten Arbeitsplätze für jeweils ein zu planendes Haushaltsjahr umfasst.
- **Infrastrukturkosten:** Kosten der ARGE für Ausstattungsgegenstände, Mietkosten, Kosten der technischen Infrastruktur etc.
- **Sachkosten:** Kosten für Sachmittel / Sachausstattung,
- **Verwaltungskosten:** Kosten für Personal / Sachausstattung

1. Der/die Geschäftsführer/in soll für jedes Kalenderjahr bis zum **31.08.** des Vorjahres einen Finanzplan aufstellen, die alle im Kalenderjahr **voraussichtlich** zur Verfügung stehenden **Ausgabe-** und **Verpflichtungsermächtigungen** bzw. Einnahmen zusammenstellt und die geplanten Ausgaben ausweist. Der Finanzplan soll dabei insbesondere die in der ARGE anfallenden Verwaltungskosten für Aufgaben in Trägerschaft der Bundesagentur für Arbeit und Eingliederungsleistungen (§ 46 Abs. 1 SGB II) umfassen.

2. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben stehen der ARGE die im Bundeshaushalt in Kapitel 0912, Titel 685 1 I veranschlagten Mittel für die vom Bund zu erbringenden Leistungen **des** SGB II zur Verfügung, eine hierfür erforderliche (**Teil-**) Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE vom Bund erteilt. Darüber hinaus stehen der ARGE die im kommunalen Haushalt der Stadt veranschlagten Mittel für die von der Stadt gem. SGB II zu erbringenden Leistungen zur Verfügung. Eine hierfür erforderliche Ausgabe- und Verpflichtungsermächtigung wird der ARGE von der Kommune erteilt werden. Dabei gelten die jeweiligen haushaltsrechtlichen Vorschriften und Verfahren.

3. (1) Die Infrastruktur der **ARGE** wird von den jeweiligen Vertragspartnern zur Verfügung gestellt bzw. von der ARGE auf Rechnung der Vertragspartner beschafft. Die für die gemeinsame Aufgabenerledigung erforderlichen Verwaltungskosten trägt der Bund gem. § 46 Abs. 1 SGB II für die originär den Agenturen zugewiesenen **Aufgaben** durch die Erstattung der Verwaltungskosten in Form eines Anteils für Verwaltungskosten in der Fallpauschale für Eingliederungsleistungen und **Verwaltungskosten**. Die Stadt trägt entsprechend die Verwaltungskosten für die gem. § 16 Abs. 2 Satz 1, S. 2 Ziffer 1 bis 4, § 22 und § 23 SGB II originär dem kommunalen Träger zugewiesenen Aufgaben.

(2) Die von der Stadt und von der Agentur zu tragenden Verwaltungskosten werden zwischen den Vertragspartnern in **einem** Verhältnis verteilt, das rechnerisch den Leistungen in **Trägerschaft** der BA einerseits und der Stadt andererseits zuzurechnenden Personalschlüsseln entspricht

Diese Schlüssel lauten:

Kosten der **Unterkunft**¹: 1:1 unter Berücksichtigung § 16 Abs.2 SGB II und § 23 Abs. 3
Beratung / Vermittlung: 1:75 (**Alg II-Bezieher** bis unter 25 Jahre)

¹ Wert ist noch festzulegen. Verhandlungsstand zwischen BA und Stadt vom 13.09.04 ist ein Wert von 1:420.

Beratung / Vermittlung 1:150 (Alg II-Bezieher 25 Jahre und älter)
Leistungsbearbeitung Trägerschaft BA: 1:140

Die entsprechende Formel für den Anteil der Stadt lautet:

Anteil Stadt an den Gesamtkosten in Prozent =
QuKdU / (QuKdU+QuJ+QuE+QuLei) * 100

Dabeisind:

QuKdU: Personalquotient KdU (1:150 -Betreuungschlüssel um 10 erhöht für die in der ARGE nach § 16 Abs. 2 SGB II von der Stadt zu erbringenden Leistungen-)

QuJ: Personalquotient Beratung / Vermittlung Jugendliche unter 25 Jahren (1:75) gewichtet nach dem Anteil dieser Gruppe an allen Alg-2-Beziehern und dem Verhältnis erwerbsfähige Leistungsbezieher / Bedarfsgemeinschaften.

QuE: Personalquotient Beratung / Vermittlung Erwachsene ab 25 Jahren (1:150) gewichtet nach dem Anteil dieser Gruppe an allen Alg-2-Beziehern und dem Verhältnis Leistungsbezieher / Bedarfsgemeinschaften

QuLei: Personalquotient Leistungsberechnung (1:140)

Die entsprechenden Anteilswerte für die Verteilung der Kosten werden jeweils für ein Jahr auf der Basis der Vorjahreswerte zum 30. Juni festgelegt.

4. Die Kosten für der ARGE von den Vertragspartnern einmalig zur Verfügung gestellten Einrichtungen und Gegenstände werden zwischen den Vertragspartnern nach den in Ziffer 3 Abs. 2 beschriebenen Verteilerschlüsseln getragen.

5. Aus dem Kapazitäts- und Qualifikationsplan (siehe Anhang 3 Ziffer 4) ergibt sich die Gesamtzahl der Arbeitsplätze, welche die ARGE für die von ihr wahrgenommenen Aufgaben bereitstellen muss. Davon sind die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten trägt, kenntlich zu **machen**, sowie die Zahl der Arbeitsplätze, für die der Bund nach § 46 Abs. 1 SGB II die Verwaltungskosten trägt und die mit Mitarbeitern der Stadt besetzt sind.

6. Die Verwaltungskosten werden nach den in Ziffer 3 bis 5 genannten Kriterien den Vertragspartnern zugerechnet. Die Vertragspartner bestimmen eine Richtgröße je Jahr und Arbeitsplatz zur Höhe der zu erstattenden Infrastrukturkosten.

Die Vertragspartner legen unter besonderer Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit fest, wann über welchen Bezugszeitraum eine Abrechnung der Infrastrukturkosten erfolgt. Diese Abrechnung erfolgt mindestens jährlich.

7. Laufende Sach- und Verwaltungskosten der ARGE werden zwischen den Vertragspartnern nach den in Ziffer 3 Abs. 2 beschriebenen Verteilerschlüsseln aufgeteilt.

Die anteiligen laufenden Sach- und Verwaltungskosten, die die Stadt gemäß dem obigen Schlüssel zu tragen haben, werden jeweils zum ersten eines Monats auf das Konto der Bundesagentur für Arbeit bei (**Kreditinstitut**) überwiesen.

Die anteiligen Kosten, **die** die Stadt aus der erstmaligen Bereitstellung, von Ressourcen gemäß Ziffer 3 und 4 dieses Anhangs zu tragen haben, **werden** in einer Summe zu einem einvernehmlich bestimmten Zeitpunkt überwiesen.

8. Die ARGE erlässt einheitliche Leistungsbescheide. Auf dieser Grundlage wird die Auszahlung aller Geldleistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach Kapitel 3, Abschnitt 2 SGB II sowie §§ 42 bis 44 SGB II durch die ARGE ebenso veranlasst wie die Einziehung aller damit zusammenhängenden Einnahmen.

Die Stadt erstattet die Geldleistungen abzüglich der ihnen zustehenden Einnahmen, die aus der Bescheidung nach § 22 und § 23 Abs. 3 SGB II sowie nach § 16 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 bis 4 SGB II entstehen, ohne Verrechnung mit anderen Leistungen jeweils abrechnungstäglich. Zu diesem Zweck soll die Agentur eine Abbuchungsermächtigung für das Kto. 10758 der Stadt Offenbach bei der Städtischen Sparkasse Offenbach (BLZ 505 500 20) erhalten.

Der Stadt zustehende Einnahmen im obigen Sinne sind solche, die sich (im weitesten Sinne) auf Leistungen beziehen, für die die Stadt Leistungsträgerin ist. Entspricht die Höhe des Zahlungseinganges im Einzelfall nicht dem ihr zugrunde liegenden Anspruch (z. B. Teilzahlung), und bezieht sich der Zahlungseingang sowohl auf Leistungen, für die die Stadt Leistungsträgerin ist, als auch auf solche, für die die Agentur Leistungsträgerin ist, so erfolgt eine Anrechnung gemäß dem jeweiligen Anteil der beiden Träger an dem zugrunde liegenden Gesamtanspruch.

Die Kosten für Personal der Stadt, das gemäß **Anhang 3 Ziffer 4** dieses Vertrages zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nach § 6 SGB II nicht der Stadt obliegt, werden von der Agentur zum jeweils ersten eines Monats an die o.g. Kontoverbindung überwiesen.

Die Kosten für Personal der Agentur, das gemäß **Anhang 3 Ziffer 4** dieses Vertrages zur Wahrnehmung von Aufgaben **vorgesehen** ist, die nach § 6 SGB II nicht der Agentur **obliegt**, werden von der Stadt zum jeweils ersten eines Monats an folgende Kpntoverbindung überwiesen: 

9. Erbringt einer der Vertragspartner gemäß diesem **Vertrag** oder gesonderter Vereinbarung Leistungen, die der ARGE obliegen oder erbringt die ARGE Leistungen, die dem jeweiligen Vertragspartner obliegen, erfolgt eine wechselseitige Erstattung der Kosten. Die Modalitäten zur Erstattung der Kosten sind einvernehmlich zu regeln.

Anhang 3: Grundsätze der personellen Zusammenarbeit

Folgende Grundsätze der personellen Zusammenarbeit sollen für die Arbeit der ARGE verbindlich sein:

1. Die Vertragspartner stellen im Wege der Zuweisung das notwendige Personal zur Erfüllung der ihr übertragenen Aufgaben zur Verfügung.

Die erstmalige Personalzuweisung **erfolgt** - in direktem zeitlichen Zusammenhang mit der Tätigkeitsaufnahme durch die ARGE am 1. Januar 2005 - im Falle der Beamten auf der Grundlage des § 123 a Abs. 2 BRRG, im Falle der Angestellten auf der Grundlage des § 12 BAT. Die Zuweisung von Angestellten ist nur mit deren Zustimmung möglich. Dienstherr bzw. Arbeitgeber der entsandten Beamten und Angestellten bleibt der bisherige **Dienstherr** bzw. Arbeitgeber. Die ARGE ist nicht **dienstherrnfähig**. Die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten bleibt unberührt. Lediglich die fachliche Weisungsbefugnis geht auf den Geschäftsführer der ARGE über (siehe unten Ziffer 2).

2. Die Geschäftsführung der ARGE obliegt **dem/der** noch zu bestellenden Geschäftsführer/in (§ 44 b Abs. 2

SGB II). Der/die Geschäftsführer/in der ARGE soll hinsichtlich der zugewiesenen Mitarbeiter/innen **nur** die fachliche Weisungsbefugnis erhalten, d. h. **ihm/ihr** wird durch die Vertragspartner das Direktionsrecht hinsichtlich der Arbeitspflicht zur Ausführung der **übertragenen** Aufgaben bzw. das fachliche Weisungsrecht übertragen. Die **Vertragspartner/** bleiben Dienstvorgesetzte ihrer jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Im Übrigen werden die Einzelheiten seiner/ihrer **Geschäftsführungs-** und Vertretungsbefugnisse im Gesellschaftsvertrag bzw. im Geschäftsführervertrag geregelt.

3. Art, Umfang und Qualifikation des von der ARGE benötigten Personals werden in einem **Kapazitäts- und** Qualifikationsplan festgelegt. Bei der Festlegung ist auf eine möglichst hohe **Kontinuität** bei der Aufgabenwahrnehmung **zu** achten. Der **Kapazitäts-** und Qualifikationsplan wird in jährlichen Abständen fortgeschrieben. Bei dringendem Bedarf kann der Plan unterjährig **angepasst** werden. Der Kapazitäts- und Qualifikationsplan ist **Bestandteil** des Finanzplanes (siehe Anhang 2 Ziffer 1) und wird diesem als Anlage beigelegt.

4. Für Personal, das von der Stadt der ARGE zugewiesen wird (siehe oben Ziffer 1), und das im Kapazitäts- und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht den Städten nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Agentur erstattet. Die **Kostenerstattung** erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten **Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Mitarbeiter und Jahr festgelegten Höhe** der Erstattung.

5. Für Personal, das von der BA der ARGE zugewiesen wird (siehe oben Ziffer 1), und das im **Kapazitäts-** und Qualifikationsplan zur Wahrnehmung von Aufgaben vorgesehen ist, die nicht der BA nach § 6 SGB II obliegen, werden die Personalkosten durch die Stadt erstattet. Die Kostenerstattung erfolgt auf Basis der im Rahmen des Kapazitäts- und Qualifikationsplanes festgelegten **Mitarbeiterkapazitäten und der dort je Mitarbeiter und Jahr festgelegten Höhe** der Erstattung.

Anhang 4: Grundsätze der sachlichen und organisatorischen Zusammenarbeit

1. Allgemeine Grundsätze

- a) Die ARGE arbeitet nach dem Grundsatz der aktivierenden Arbeitsforderung. Vermittlung, Qualifizierung und Beschäftigungsangebote haben Vorrang vor dem Bezug passiver Leistungen nach dem SGB II. Sie folgt in ihrer Praxis dem Grundsatz des Förderns und Forderns. Das heißt: Arbeitsuchende müssen eigene Aktivitäten zur Unterstützung ihrer Eingliederung in Beschäftigung entfalten und mit der ARGE bei allen Bemühungen um ihrer Eingliederung umfassend zusammenarbeiten. Die ARGE verpflichtet sich im Gegenzug zu einer unmissverständlichen und passgenauen Förderung des **Arbeitsuchenden**, zu qualifizierten Dienstleistungen, schnellen, **fairen** und transparenten Entscheidungen.
- b) Die ARGE arbeitet nach dem Grundsatz der passgenauen und möglichst weitgehend individualisierten Maßnahmeplanung.
- c) Der aktivierende Ansatz wird von Anfang an verfolgt. Beratung, Profiling und nach Möglichkeit Vermittlung in Arbeit und Beschäftigung gehen der Prüfung und Bescheidung von Leistungen voraus (nach der Priorität und zeitlich).
- d) Die schnelle Vermittlung in den allgemeinen Arbeitsmarkt hat Vorrang vor der Vermittlung in Maßnahmen der aktiven **Arbeitsförderung**, allerdings bei gleichzeitiger Beachtung des **Nachhaltigkeitsprinzips**.
- e) Die ARGE geht aktiv gegen den Missbrauch von Leistungen vor und schöpft dabei den gesetzlich vorgegebenen Rahmen aus.
- f) Die ARGE betreibt eine dynamische und proaktive Maßnahmepolitik. Sie plant flexibel und auf wechselnde Bedarfssituationen bezogen. Sollte es erforderlich sein, entwickelt die ARGE kurzfristig neue Maßnahmen bzw. beauftragt Dritte damit.
- g) Die ARGE sorgt dafür, dass flankierende soziale Dienstleistungen, etwa **Schuldnerberatung**, Wohnungsberatung u. ä. **kurzfristig** und bedarfsgerecht zur Verfügung stehen.
- h) Die ARGE entwickelt ein umfassendes **Maßnahmecontrolling** und arbeitet nach den Grundsätzen des wirtschaftlichen Mitteleinsatzes.
- i) Die **ARGE** achtet besonders darauf, dass Frauen mit Kindern die notwendige individuelle Beratung und Unterstützung bekommen, um in den Arbeitsmarkt integriert werden zu können.
- j) Die **ARGE** legt bei Ihrer Arbeit Grundsätze der Gleichstellung der Geschlechter zugrunde und stellt sicher, dass Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Hautfarbe, Nationalität u. ä. ausgeschlossen wird.
- k) Aus den gesetzlich oder durch Verordnung vorgegebenen Aktivierungsquoten (z. B. 50 Prozent für Jugendliche, 25 Prozent für Erwachsene) werden verbindliche Zielvorgaben **für das Maßnahmeangebot der ARGE** abgeleitet.
 - 1) Die Angebote und Dienstleistungen der lokalen Trägerstruktur und der freien Wohlfahrtsträger werden bei der Maßnahmeplanung berücksichtigt, soweit dies die Grundsätze der Sparsamkeit und **Wirtschaftlichkeit** sowie wettbewerbsrechtliche Regelungen zulassen. Befristet bis zum **31.12.2005** werden die bisher geforderten kommunalen Eingliederungsmaßnahmen finanziell weiter gefördert; dies dient insbesondere der Sicherstellung erforderlicher Angebotsstrukturen und Eingliederungsangebote für die Zielgruppe des SGB II.
- m) Die ARGE entwickelt eine eigene **Ausschreibungs-** und Vergabekonzeption unter Beachtung des geltenden, Vergabe- und Wettbewerbsrecht und den sonstigen Gesetzen. Die ARGE kann allerdings auf Maßnahmen der zentralen Beschaffung der BA zurückgreifen.
- o) Die Förderung von Selbständigkeit und von Existenzgründungen hat in der Maßnahmepolitik der ARGE einen angemessenen Stellenwert.
- p) Das Qualitätsmanagementsystem der ARGE wird in Abstimmung zwischen den Vertragspartnern untereinander entwickelt.

q) Die ARGE richtet ein Beschwerdemanagement für ihre Klienten ein. Sie strebt an, diese nach Möglichkeit an der Evaluation ihrer Arbeit zu beteiligen (etwa durch regelmäßige Klientenbefragungen und Klientenaudits).

2. Folgende Systeme werden von der Agentur der ARGE zur Nutzung kostenlos zur Verfügung gestellt:

- a) Verfahren zur Auszahlung der Geldleistungen gemäß SGB II (A2LL)
- b) Verfahren zur Unterstützung und Dokumentation von Arbeitsberatung und Arbeitsvermittlung (CoArB, COMPAS, CoLei)
- c) Verfahren zur Bewirtschaftung der Finanzmittel (FINAS)

3. Standort

Die ARGE unterhält einen Standort in der Domstraße 72 in 63067 Offenbach und erbringt dort ihre Aufgaben.

Veränderungen des Standortes sind von den Vertragspartnern einvernehmlich zu **regeln**.

4. Organisation, räumliche Anbindung

a) Die Organisation der ARGE gliedert sich in

- den Eingangsbereich
- die Leistungsbearbeitung und
- " die Beratung und Vermittlung.

b) Die ARGE wird mit dem zukünftigen Kundenzentrum der Agentur in den jeweiligen Standorten räumlich verknüpft. Sie nutzt dessen Empfangs- und Eingangsbereich.

c) Die ARGE stellt sicher, dass in ihren Arbeitsabläufen das Prinzip der individuellen Beratung vor Leistungsgewährung umgesetzt wird.

d) Die ARGE stellt sicher, dass **jedem/r Neu-Antragsteller/in** von ALG II und Kunden im **Übergang** aus ALG I innerhalb von drei Tagen nach Antragstellung einen persönlichen Ansprechpartner/in im Bereich Beratung und Vermittlung zugeordnet wird.

e) Für jüngere Arbeitsuchende im Alter von **16 – 24 Jahren** wird ein gesonderter Arbeitsbereich gebildet.

5. Ausrichtung der Beratung und Vermittlung

- a) Beratung und Vermittlung einerseits und die Gewährung von Geldleistungen andererseits werden in der Praxis der ARGE eng verknüpft und arbeiten Hand in Hand. Die Bearbeitung von Leistungen der Grundsicherung erfolgt durchgängig nach den Gesichtspunkten der Förderung von Arbeitsmarkt- und Beschäftigungsintegration.
- b) Der persönliche Ansprechpartner für die Kunden der ARGE gem. § 14 SGB II ist dem Bereich Beratung und Vermittlung zugeordnet. Für jüngere Arbeitsuchende zwischen 16 und 24 Jahren wird der persönliche Ansprechpartner dem entsprechenden Arbeitsbereich für diese Altersgruppe zugeordnet.
- c) Der Bereich Beratung und Vermittlung arbeitet nach der Methodik und des Systems des Fallmanagements. Die dort erbrachten Dienstleistungen von Beratung und Vermittlung **werden** als Prozess differenzierter **Betreuungs-** und Vermittlungsleistungen gestaltet, die **entsprechend** des Bedarfs des Einzelnen unterschiedlich sind.
- d) Die Methodik des Fallmanagements umfasst mindestens die folgenden Schritte:
- Beraten und Herstellen eines Arbeitsbündnisses
 - Probleme erkennen und verorten
 - Ziele vereinbaren
 - ggf. Hilfsangebote **planen**
 - ggf. Leistungen Dritter einzelfallbezogen steuern
 - beobachten und bewerten.

Im Hinblick auf die Zielsetzung der **ARGE**, Integration in Arbeit und in den allgemeinen Arbeitsmarkt, spielt dabei die Unterstützung bei der Arbeitsplatzsuche sowie die Motivierung zu entsprechenden Eigenaktivitäten eine besondere Rolle.

- e) Mit jedem erwerbsfähigen Kunden der ARGE wird eine Eingliederungsvereinbarung getroffen.
- f) Der Prozess der Beratung, Vermittlung und Betreuung von Kunden wird in geeigneter Form dokumentiert.

6. Ausrichtung der Kooperation zwischen **Beratung/Vermittlung/Fallmanagement** und **Leistungsgewährung**

- a) Innerhalb der ARGE sind **Leistungssachbearbeitung** und Vermittlungsmanagement in räumlicher Nähe angesiedelt.
- b) Für **Leistungskürzungen** im Einzelfall werden Verfahren entwickelt und verbindlich festgelegt, die sicherstellen, dass die Grundsätze der Fairness, der Gleichbehandlung und der Rechtskonformität gelten. Darüber hinaus ist auch in diesem Bereich die übergeordnete Ausrichtung auf das Ziel der Integration in den Arbeitsmarkt sicher zu stellen.
- c) Der Informationsaustausch zwischen Leistungssachbearbeitung und **Vermittlung/Fallmanagement** ist von hoher Bedeutung. Er wird durch die Bereitstellung entsprechender technischer Möglichkeiten und die Vergabe von Zugriffsrechten auf fallbezogene Informationen sichergestellt.

7. Ausrichtung der Arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen

- a) Die Maßnahmen der ARGE werden als "atmendes System" angelegt. Es werden deshalb in der Regel nur solche Verträge mit Trägern abgeschlossen, die einen Besetzungszwang durch die ARGE ausschließen. Es sollte möglichst nie die Situation entstehen, dass man Maßnahmen aus vertraglichen oder finanziellen Gründen mit Teilnehmern beschicken muss und damit das Prinzip der individualisierten Maßnahmegestaltung blockiert wird.
- b) Umgekehrt sollte für die Träger insbesondere bei Beschäftigungsmaßnahmen kein Kontrahierungszwang bestehen. Träger müssen Teilnehmer in begründeten Fällen zurückweisen dürfen. Es ist in diesen Fällen dann Aufgabe der **ARGE**, geeignete Maßnahmen neu zu entwickeln und dies mit in Frage kommenden Trägern abzustimmen.
- c) Ein laufender **Zugang** zu Maßnahmen sollte vor allem bei **Orientierungs-**, Feststellungs- und Beschäftigungsmaßnahmen möglich sein.
- d) Beschäftigungsmaßnahmen sollten qualifizierend und **vermittlungsorientiert** angelegt sein, d. h. sie sollten nach Möglichkeit Praktika im ersten Arbeitsmarkt, intensive Betreuung durch Vermittler/innen etc. vorsehen.
- e) Maßnahmen sollen **zielgruppenorientiert** zugeschnitten sein.
- f) Alle Maßnahmen werden permanent qualitativ und quantitativ **evaluiert**. Es wird ein entsprechendes Berichtssystem für alle Maßnahmen der ARGE aufgebaut.